

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Statut der Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums

Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums

Berlin, 1907

Abschnitt II. Mittel der Anstalt.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-2034

Abschnitt I.

Name, Zweck, Charakter und Sitz.

§ 1.

Die zu Berlin unter dem Namen „Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums“ im Jahre 1872 eröffnete Anstalt führt fortan den Namen:

„Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums.“

Sie bezweckt die Erhaltung, Fortbildung und Verbreitung der Wissenschaft des Judenthums. Zur Erreichung dieses Zwecks werden nach Massgabe des Lehrplans (§ 15) Vorlesungen gehalten, welche die gesammte Wissenschaft des Judenthums umfassen; mit denselben können Uebungen und Disputationen verbunden werden.

Sie hat den Charakter einer Privatanstalt und ist der gesetzlichen Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde unterworfen.

Ihren Sitz hat die Anstalt in Berlin.

Abschnitt II.

Mittel der Anstalt.

§ 2.

Das Kapitalvermögen der Anstalt besteht zur Zeit aus circa 103,800 Mark in Wertpapieren.

Kapitalvermögen.

§ 3.

Erhaltung.

Die Anstalt wird erhalten:

- a) aus den Zinsen ihres Kapitalvermögens;
- b) aus einmaligen Zuwendungen, deren Betrag 300 Mark nicht übersteigt oder welche vom Geber für laufende Ausgaben bestimmt sind;
- c) aus den Beiträgen der stimmberechtigten Wohltäter der Anstalt (§ 9).

Einmalige Zuwendungen, deren Betrag 300 Mark übersteigt, fließen — Mangels anderweitiger Bestimmungen des Geschenkgebers — zum Kapitalvermögen.

§ 4.

Anlegung der Kapitalien.

Die Kapitalien der Anstalt sind nach den Vorschriften des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar anzulegen.

§ 5.

Special-Stiftungen.

Stiftungen, auch mit besonderen Bestimmungen seitens der Geber, können unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Februar 1870 an der Anstalt begründet oder mit ihr verbunden werden, sobald sie dazu dienen, den Hauptzweck derselben unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Abschnitt III.

Verwaltung, Kuratorium, General-Versammlung.

§ 6.

Kuratorium.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt durch ein Kuratorium, welches die Anstalt den Behörden und Privatpersonen gegenüber in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche eine Specialvollmacht erfordern, geeignetenfalls mit Substitutions-Befugnis, vertritt.